Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 4 (1977)

Heft: 2

Rubrik: Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nur unter der internationalen Prominenz, die unseren Kanton schon längst auch als Oase der Ruhe kennengelernt hat, und nicht nur bei einer grossen Zahl von Auslandschweizern, deren Wunsch es ist, sich hier nach ihrer Rückwanderung anzusiedeln (darunter eine ganze Reihe pensionierter

schweizerischer Botschafter und Konsuln), was einer gewissen waadtländischen Gegend den etwas despektierlichen Namen «Cimetière des Ambassadeurs» eingetragen hat. Auch bei vielen Confédérés aus weniger begünstigten Kantonen besteht weiterhin ein Hang, ihre Zelte im schönen

Dreieck zwischen Léman, Jura und Neuenburgersee aufzuschlagen, auch wenn die Zahl der weggeworfenen Rückfahrkarten wegen der hohen Bahntarife abgenommen haben dürfte!

> Marcel Ney Lucien Paillard

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern



Das war 1976

Ein Dorf in der deutschen Schweiz im frühen Winter 1976: eine junge Familie mit zwei Kindern ist aus Afrika zurückgekehrt; denn der Ehemann hat seine Stellung verloren.

Welche Ruhe nach dem bunten Leben in den Tropen!

Wie erträgt der Säugling den Klimawechsel?

Wo sind die lustigen Spielkameraden des kleinen Mädchens?

Hier hat es keine Schwarzen, und niemand spricht französisch auf der Strasse.

Aber vor allem: Wovon werden sie leben? Wo findet sich Arbeit für den Vater?

Soviel Lebenserfahrungen stecken in *einem* **Fall des Solidaritätsfonds.** Je kürzer man ihn zusammenfasst, umso klarer wird seine Bedeutung.

Datum 1972	Was geschah Herr M. heiratet ein Mädchen aus seinem Dorf. Das Ehepaar lässt sich in Afrika nieder.	Einzahlung	Inkasso
1973	Geburt eines Kindes.		
1974	Frau M. tritt dem Solidaritätsfonds bei	Einmaleinlage SFr. 5400.— in Risikoklasse I	
1976	Geburt des zweiten Kindes.		
August	Kündigungsschreiben an Herrn M., effektiv im November (Grund: Verweigerung der Arbeitsbewilligung an Ausländer infolge von gesetzlichen Massnahmen zugunsten der Eingeborenen).		
September	Das Entschädigungsgesuch trifft in Bern ein.		
November Rückkehr der Familie in die Schweiz. Eine Woche später Auszahlung der		Pauschalent- schädigung von SFr. 30000.—	
Zu bemerken			3F1. 30 000.—

1. Die Frist von zwei Jahren Mitgliedschaft, welche die Statuten normalerweise vor der Bezugsberechtigung vorsehen, war im Augenblick der Kündigung kaum abgelaufen.

2. Risikoklasse I war die richtige Wahl für Frau M.; denn hier ist die Pauschalentschädigung wichtiger (in Klasse II hätte ihre Einlage Anrecht auf SFr.15000.— gegeben; in Klasse III SFr.7500.—, denn sie begünstigen die Sparanlage).

3. Rasches Vorgehen des Solidaritätsfonds.

4. Obwohl die Ehefrau nicht berufstätig war, hat sie ihre Existenzgrundlage abgesichert. Sie bleibt Mitglied des Fonds im Hinblick auf eine spätere Auswanderung.

Aber ihr Gatte hätte dem Solidaritätsfonds auch beitreten können!

Auskunft: Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern